

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Vand I.

N. LIV. Bern, 20. Aug. 1799. (3. Fructid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Schreiben des Generaladjutant Boderweidt an den Kriegsminister der helvetischen Republik.

Hauptquartier Brieg, 17. Aug. 1799.

Bürger Minister!

Ich hahe die Ehre, Ihnen sehr erfreuliche Vortheile anzugeben, welche die Walliser Division erhalten hat; sie griff am 13ten d. das Lager von Rosenfeld an und zwang dasselbe zum Rückzug; dieß Unternehmen hatte zur Absicht, den Zusammenhang des Conchethales mit dem Simplon, den der Feind im Besitz hatte, zu unterbrechen; am 14ten war der General Jardon beauftragt, Morel anzugreifen; er hat dieß mit dem besten Erfolg, indem er auf seiner Rechten durch den Divisionsgeneral unterstützt war, welcher (was unmöglich schien) über den Hohlweg von Bister Artillerie postirt und dadurch den Feind zu einem eiligen Rückzug gezwungen hatte: an diesem Tage verlor derselbe 630 Gefangne, unter denen 15 Offiziere und ungefähr 120 Todte; am 15ten griff der General Jacopin den Simplon auf 3 Kolonnen an; die rechte, welche um 7 Uhr Morgens durch das Thal Viege vorgerückt war, ward augenblicklich zurückgetrieben, gegen Mittag aber waren auch die andern Kolonnen angelangt, und um 4 Uhr Abends war die Position genommen, und 300 Gefangene gemacht, unter denen sich der Prinz von Salm befindet; bei dem hartnäckigen Widerstand, den die Feinde machten, blieben ihrer eine große Menge Todte auf dem Schlachtfelde. Der Feind ist von allen Seiten im vollsten Rückzuge; die Vereinigung mit der Division Recourbe ist vorgestern durch seinen rechten Flügel, welchen der General Guidain kommandirt, zu Münster vor sich gegangen; unsere Verbosten vom Simplon gehen bis eine Stunde vor Domodossola.

Dieß sind, B. Minister, die glücklichen Ereignisse, die sich einander folgen, und von denen ich Ihnen nähere Berichte zu ertheilen die Ehre haben werde. Unsere Truppen haben keinen Theil

daran genommen. Mit dem Divisionsgeneral glaubte ich, die Besetzung der Brücken von Naron, Viege und Camplet, und jene der Thaler Lötsch und Nolera wären für das Gelingen der beabsichtigten Operationen höchst wichtig. Ich zweifte aber keineswegs, und darf aus den guten Dispositionen, welche sie zeigen, schliessen, sie würden sich sehr wacker gehalten haben; man sah wenige und bei nahe gar keine Bauern mit den Festreichern fechten; viele kamen zu mir, und verlangten in ihre Heimath zurück zu kehren; ich versprach ihnen Sicherheit, in so fern sie ihre Waffen übergeben würden; sie wünschten meine Zusicherung schriftlich zu haben, und ich gab ihnen solche; sie nahmen dieselbe in die Berge mit, auf die sie sich geflüchtet hatten, und ich zweifte gar nicht, daß der größere Theil aus ihnen zurückkehren wird. Der Divisionsgeneral hat alles, was ich für die Rückkehr dieser Unglücklichen thut, gebilligt. Ich bin ihm stets zur Seite gewesen.

Gruß und Hochachtung.

Unterz. Peter Boderweidt, Gen. Adj.

Dem Original gleichlautend,

Bern den 19. August 1799.

Der General-Sekretär,
Mousson.

Gesetzgebung.

Großer Rath, 13. August.

Präsident: Germann.

Graf, im Namen der Militärcommission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches ohne Einwendung angenommen wird:

An den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 31. Heumonat 1799, hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

Das Gesetz vom 15. Heumonat, in Betreff der

Ereichtung der Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsrath, soll für die helvetischen Legionen in Italien und die 6 Halbbrigaden Hülfsstruppen auf folgende Weise angewandt werden:

1. Jede helvetische Legion, und jede Halbbrigade von den Hülfsstruppen, welche in 3 Bataillonen bestehen, sollen nur einen Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsrath haben, wenn sie beisammen sind.

2. Im Fall, daß eine dieser Legionen oder Halbbrigaden von einander Bataillonsweise detacht wäre, soll dann jedes Bataillon nach Vorschrift des Gesetzes einen Kriegszucht, Kriegs- und Revisionsrath bilden.

Graf, im Namen der gleichen Commission, legt ein Gutachten vor, über die Ernennung der Officiere in den besoldeten Truppen. Dieses Gutachten wird für zwei Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Escher, im Namen der Constitutionsabänderungscommission, legt ein Gutachten vor, worin die Annahme des Beschlusses über Expeditoren, daß sie nicht von Rechts wegen Senatoren seyn sollen, angerathen wird.

Dieses Gutachten wird für 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Secretan, im Namen der Besoldungscommission, schlägt vor, die Mitglieder der Verwaltungskammern auf die Besoldung von 100 Dublonen herabzusetzen.

Dieses Gutachten wird mit Dringlichkeits-Erläuterung angenommen.

Nellstab bittet ab, daß er den vorigen Beschluß unachtsam vorbeigehen ließ, da er doch Einwendungen dagegen zu machen hat: Er fordert Rücknahme des Beschlusses, weil es ungerecht ist, daß die Verwalter in den kleinen Cantonen, wo wenig zu thun ist, gleich besoldet werden, wie die der großen Cantone.

Herzog v. Eff. fordert Tagesordnung über diesen Antrag Nellstabs. Man geht zur Tagesordnung.

Die gleiche Commission schlägt vor, die Besoldung der Suppleanten der Verwaltungskammern auf 45 Baten täglich zu bestimmen.

Graf glaubt, 40 Baten wäre ein hinlängliches Taggeld für die Suppleanten. Er trägt also bestimmt hierauf an.

Nuce stimmt Graf bei, weil sonst die Suppleanten beinahe stärker besoldet wären, als die Verwalter selbst.

Herzog v. Eff. Der Verwalter muß seinen Suppleanten bezahlen, wann er seiner bedarf; warum sollte er also denselben nicht das gleiche Taggeld bezahlen, das er selbst bezieht; besonders da der Suppleant noch die Reise an den Hauptort zu machen hat.

Graf beharret, weil die Suppleanten wohlfeiler bei Hause leben, als die Verwalter in der Cantons-Hauptstadt.

Carraard stimmt Herzog v. Eff. ganz bei, denn eben darum, weil die Suppleanten nur zuweilen nach der Stadt kommen müssen, so können sie sich nicht wohlfeil einrichten, und müssen noch Reisekosten haben. — Das Gutachten wird angenommen.

Die gleiche Commission trägt darauf an, dem ersten Schreiber der Verwaltungskammer die Besoldung auf 75 Dublonen, nebst freier Wohnung, herabzusetzen. Die er Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Die Kantsone richter sollen nach dem gleichen Antrag auf 75 Dublonen jährliche Besoldung herabgesetzt werden.

Nellstab glaubt, man könnte der Republik mehr ersparen, wenn man den Kantsone richtern ein Taggeld bestimmen würde, weil sie nicht in allen Kantonen gleiche Beschäftigung haben, und dadurch also auch verhältnismäßigere und billigere Besoldung bewirkt würde.

Marcacci glaubt, durch dieses Mittel würde, wie es vielleicht hier und da mit den Distriktsgerichten der Fall ist, dem Staat statt gepart, durch unnöthige Vermehrung der Sitzungen, die Ausgaben vermehrt, er stimmt also zum Gutachten.

Herzog v. Eff. ist Marcaccis Meinung, indem durch Nellstabs Vorschlag den Kantsone richtern keine Besoldung bestimmt wäre, weil sie sich dieselbe nach Belieben durch Vermehrung der Sitzungen vergrößern könnten; er stimmt zum Gutachten.

Nellstab: Alle Einwendungen sind auf die Vermuthung gegründet, daß die Kantsone richter schlechte, eigennützige Leute seyen: ich bin vom Gegentheil überzeugt und habe mehr Zutrauen in die Volkswahlen. Die vorgeschlagne Besoldung ist für die kleinen Cantone zu stark, für die großen Cantone aber zu gering, darum weise man das Gutachten an die Commission zurück.

Fierz ist Nellstabs Meinung, denn die Richter der großen Cantone sind mit 75 Duplonen nicht befriedigend besoldet, weil sie meist so beschäftigt sind, daß sie ihre eignen Angelegenheiten vernachlässigen müssen, und überdem zu entfernt sind, um oft nach Hause gehen zu können.

Kilchmann kann auch nicht begreifen, daß diese Richter hinlänglich besoldet seyn sollten mit 75 Duplonen, er fordert, daß man einstweilen bei der bisherigen Besoldung derselben bleibe.

Bourgeois ist Nellstabs Meinung, indem hier durch gleiche Besoldung die größte Ungleichheit bezw. wirkt würde, er stimmt für Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Escher: Als ich vor einem Jahr mich beständig wider die übermäßigen Besoldungen erhob, fragte man mich, ob man dann in einer Stadt mit weniger als 150 Duplonen haushällich leben könne, jetzt frage ich diese gleichen Mitglieder, wie sie als Cantonsrichter mit 75 Duplonen leben wollen, denn in den großen Cantonen sind diese so beschäftigt, daß die entfernteren wenigstens nicht oft nach Hause kehren können. Also wenn wir den Vorschlag der Commission annehmen, so werden sich zu dieser wichtigen Stelle nur Bürger wählen lassen. Die nicht leicht so viel verdienen können, oder aber nur Einwohner der Hauptstädte, und dieses wollen wir doch nicht beendzwecken. Freilich ist eine allgemein gleiche Besoldung ungerecht gegen einige, allein solcher Ungerechtigkeiten haben wir noch die Menge, und da nun eifrig an neuen Eintheilungen und neuen Organisationen gearbeitet wird, so könnte die bisherige Besoldung der Cantonsrichter noch beibehalten werden, und ich trage daher bestimmt auf Vertagung an.

Herzog v. Eff. fühlt wohl die Richtigkeit einiger dieser Einwendungen, allein Nellstabs Antrag würde gerade die entgegengesetzte Wirkung haben, die er erwartet: das Verhältniß der Besoldung mit der Bevölkerung der Cantone wäre unrichtig, weil kleine Cantone vielleicht prozeßsüchtiger sind als die großen. Freilich hat Escher Recht, daß 75 Duplonen für die Richter der großen Cantone zu wenig ist, allein alle Stellen sind jetzt zu gering besoldet und alle Beamten sollen sich nun Aufopferungen gefallen lassen, und eben wegen baldiger neuer Eintheilung kann das Gutachten um so ruhiger angenommen werden.

Suter macht über Fehler der Constitution nicht gern Gesetze: Seit einem Jahr müssen unsre Magen enger, unsre Herzen weiter, oder die Republik ärmer geworden seyn. Überall ist die größte Ungleichheit, da doch alle Magen ungefähr gleich sind, und oft hat der Cantonsrichter mehr als wir und der Unterstatthalter mehr als der Direktor zu thun: übrigens wird hoffentlich die Verbesserung der Constitution diesen Fehlern abhelfen und daher nehme man einstweilen das Gutachten an.

Custor stimmt auch für einstweilige Annahme des Gutachtens. Das Gutachten wird angenommen. Die Commission schlägt vor, den Suppleanten des Cantonsgerichts 45 Bahnen Taggeld zu bestimmen.

Nellstab findet dieses zu stark im Verhältniß mit der Besoldung der Cantonsrichter; er will nur 40 Bahnen bestimmen.

Escher: Diese Suppleanten befinden sich durchaus in dem gleichen Verhältniß wie diejenigen der Verwaltungskammer, also ist auch kein Unterschied

in ihrer Besoldung zu machen, und der Fehler des einen Beschlusses soll nie den gleichen Fehler in einem zweiten bewirken; ich stimme zum Gutachten.

Erlacher will den Suppleanten, wenn die Richter frank sind, 45, wenn diese aber nur wegen Spazierfahren ihre Suppleanten brauchen, denselben 50 Bahnen von jenen auszahlen lassen.

Fierz stimmt dem Gutachten bei. Dasselbe wird angenommen.

Die Commission trägt darauf an, die Besoldung der Regierungsstatthalter auf 150 Duplonen herabzusetzen. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Der Unterstatthalter des Hauptorts soll nach dem gleichen Antrag auf 75 Duplonen Besoldung herabgesetzt werden. Auch dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Der Distriktsunterstatthalter soll auf 50 Duplosen herabgesetzt werden. Angenommen.

Die Distriktsrichter sollen 30 Bahnen Taggeld und 5 Bahnen für jede Stunde Wegs beziehen. Ebenfalls ohne Einwendung angenommen.

Tomini wünscht, daß in diesem neuen Besoldungsgesetz die Fälle eingetragen werden, in welchen die Suppleanten vom Staat, und in welchen hingegen sie von denen, deren Stelle sie einnehmen, besoldet werden müssen.

Secretan: Dies versteht sich von selbst und die Canzlei wird die vollständige Auffassung aller dieser Beschlüsse besorgen.

Die Cantonsgerichtsschreiber sollen 80 Duplonen und freie Wohnung nach dem Antrag der Commission beziehen.

Cartier denkt, 75 Duplonen seyen hinlänglich, und diese Schreiber verdienen nicht mehr als die der Verwaltungskammer.

Secretan vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Das Distriktsgericht Oberseftigen fordert abermals, daß das Hauptort nach Blumenstein verlegt werde.

Escher: Diese Richter sind ungemein fest in ihren Grundsätzen; dies ist nun das drittemal, daß sie dieses begehren, und immer ist das Wirthshaus die Hauptursache dieser eifreigen Wünsche; man gehe zur Tagesordnung.

Desch: Der Wirth von Blumenstein ist selbst ein Mitglied dieses Gerichts.

Man geht zur Tagesordnung.

B. Lieutenant Vogel von Willisau klagt über ein Urtheil des Kriegsgerichts in einer schlecht geschriebenen Bitschrift.

Escher: Hatte unsere Commission über die Ernennung der Offiziere etwas früher rapportirt, als heute, so wäre dieser Offizier ihrem Vorschlag

zufolge nicht einmal Corporal geworden. Die Sache geht uns nichts an, man weise die Bittschrift dem Direktorium zu.

Graf fodert Tagesordnung, indem das Kriegsgericht nicht ganz Unrecht haben mag.

Man geht zur Tagesordnung.

Der Gerichtsschreiber von Freyburg begeht Erläuterung, ob die unehelichen Kinder Theil an den Gemeindgütern haben können.

Secretan hat nicht gerne solche Einfragen von Bürgern über Gegenstände, die sie selbst nicht angehen, wie es hier der Fall ist; übrigens kann man diese Frage der Commission über Benutzung der Gemeindgüter zuweisen.

Escher ist ganz entgegengesetzter Meinung, indem er lieber Zuschriften über allgemeine gesetzgeberische Gegenstände als solche über Privatangelegenheiten, die uns meist nichts angehen, hat, und es gewiß ein besseres Zeichen ist, wenn sich die Bürger aus wahren Patriotismus, als aus Eigennutz an uns wenden. Da unser Gesetz über die unehelichen Kinder unvollständig zu seyn scheint, so weise man den Gegenstand an eine Commission, in die man diejenigen Mitglieder ordnen kann, welche dieses Gesetz entwarfen.

Nüce glaubt, hierüber könne kein Zweifel Statt haben, weil die unehelichen Kinder ihre Eltern nicht erben können, so können sie auch nicht Theil an den Gemeindgütern haben.

Secretan beharrt auf seinem Antrag.

Huber fodert über diesen wichtigen Gegenstand eine besondere neue Commission.

Egler folgt Hubern, und wuert sich besonders über Nüces Meinung, der er gar nicht beizustimmen kann.

Hubers Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet Huber, Secretan, Eustor, Betsch und Egler.

Jos. Jost von Gettaw wünscht, daß die Schuldner mit Gültbriefen oder Bürgschaften ihre Gläubiger befriedigen können.

Kilchmann fodert über dieses dringende Bedürfniss eine Commission.

Nellstab: Schon oft haben wir hierüber gesprochen, und nie inner den Grenzen des Rechts ein Auskunftsmitte gefunden; man gehe also zur Tagesordnung.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Senat nimmt die Grundideen über die Criminalprozeßform an.

Escher: Wir können nicht leicht unsrem Vaterland ein schöneres Geschenk machen, als wenn wir ihm statt der barbarischen oder willkürlichen Criminalverfassung eine neue geben, die auf diese nun angenommenen humanen Grundsätze gegründet ist;

man fodere also die Commission auf, hierüber mit Dringlichkeit zu arbeiten. Dieser Antrag wird angenommen.

Kuhn begeht von den übrigen Commissionen nun befreit zu werden, um diesen Gegenstand dem Schluß der Versammlung zufolge, mit Dringlichkeit bearbeiten zu können. Diesem Begehrten wird entsprochen.

Cartier erhält auf Begehrten, wegen dringenden Ursachen, Urlaub.

Arb fodert auch für 8 Tag Urlaub. Zimmermann fodert Tagesordnung, weil Arb keine Gründe anzuführen hat. Arb beharrt, dringender Ursachen wegen, auf seinem Begehrten, wozu er sich berechtigt glaubt, weil er noch selten nach Hause gieng. Auch diesem Begehrten wird entsprochen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 13. August.

Präsident Häfelin.

Die Discussion über den ersten Abänderungsvorschlag des 3. Abschnittes der Constitution wird eröffnet. Er ist folgender:

Der Senat an den grossen Rath.

Vorschlag zu Abänderung des 3. Abschnittes der Verfassung, den Stand der helvetischen Bürger betreffend.

A. Zeitpunkt und Bedingnisse des helvetischen Bürgerrechts.

In Erwagung, daß es nothwendig sey, festzusehen, zu welcher Zeit und unter welchen Bedingnissen ein helvetischer Bürger in den vollen Genuß des Bürgerrechts eintrete;

hat der Senat beschlossen:

1. Jeder der in dem Zeitpunkt der Annahme des gegenwärtigen Constitutionsaktes das helvetische Bürgerrecht hatte, ist helvetischer Bürger.

2. Von diesem Zeitpunkt an wird hevetischer Bürger derjenige, welcher in Helvetien geboren und wohnhaft ist, wann er das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, und seinen Bürgerreid gesetzt hat; sein Name wird alsdann in das Register der hevetischen Bürger eingeschrieben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 19. Aug. Annahme der ersten Constitutionsabänderung, welche die Unabhängigkeit der richterlichen von der vollziehenden Gewalt bezielt, und dem Direktorium unter andern das Recht nimmt, Gerichtshöfe abzusezzen.

Senat 19. Aug. Lange und unbeendigte Discussion über die bevorstehende constitutionelle Erneuerung eines Viertheils des Senats.